



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der REVELIO GmbH

1. Geltung der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von REVELIO GmbH schriftlich bestätigt werden.

Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein/werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt (salvatorische Klausel). Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke dieser AGB.

2. Angebote / Vertragsabschluss

Die Angebote der REVELIO GmbH sind freibleibend und verstehen sich nicht als verbindliche Offerte. Telefonische Auskünfte haben keine längerfristige Gültigkeit, sofern es sich nicht eindeutig um Offerten mit bestimmtem Gültigkeitstermin handelt.

Offerten, die schriftlich, in persönlichem Gespräch, per Fax oder per E-Mail gemacht werden, gelten als verbindlich. Wenn eine Partei Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Eine Offerte ist drei Monate lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster werden Eigentum des Käufers. Angaben, welche von den Parteien als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.

Eine Offerte wird angenommen, indem der Käufer dies schriftlich erklärt. Die REVELIO GmbH bestätigt die Annahme schriftlich.

Wünscht der Käufer Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm der Verkäufer innert zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. Für Produkte, die bereits hergestellt oder geliefert sind, gilt die Änderung nicht.



3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise werden in der Offerte festgelegt.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die Preise netto in Schweizer Franken (CHF) ab Werk oder Lager zuzüglich der Kosten für Verpackung, Versicherung und Versand.

Materiallieferungen werden gegen Vorauszahlung oder den in Vertrag vereinbarten Konditionen, geliefert. Dienstleistungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist netto ohne Abzug zu bezahlen. Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Lieferung oder Abnahmen der Waren aus Gründen verzögert wird, welche die REVELIO GmbH nicht zu vertreten hat. Zahlungen dürfen aufgrund von Beanstandungen oder nicht akzeptierten Forderungen nicht gekürzt oder verweigert werden.

Mit der Fälligkeit der Rechnung, 20 Tage nach Rechnungsdatum, gleichbedeutend mit dem Ablauf der in der 1. Zahlungserinnerung gesetzten Zahlungsfrist, gerät der Kunde ohne weitere Mahnung seitens der REVELIO GmbH in Verzug. Ab diesem Datum wird ein Verzugszins in Höhe von 5% in Rechnung gestellt. Ab der zweiten Mahnung wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 pro Mahnung erhoben.

Bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleiben die Lieferungen im Eigentum der REVELIO GmbH.

4. Vertragserfüllung

Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, beginnen mit der vom Besteller unterzeichneten Auftragsbestätigung.

Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Liefertermine, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die REVELIO GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Dauert die Behinderung gemäss Absatz 2 hiervor länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden (Datum der Unterzeichnung des Lieferscheins) ist.

Sollte eine persönliche Übergabe durch den Kunden oder einen Vertreter des Kunden nicht möglich sein, hinterlässt der von der REVELIO GmbH Beauftragter das Material. Das Risiko und die Sorgfaltspflicht des Kunden beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe, auch dann, wenn diese ohne persönliche Übergabe erfolgt.



5. Gewährleistung

Der Kunde hat die Produkte oder Dienstleistungen selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt, verdeckte Mängel ausgeschlossen.

Die REVELIO GmbH verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität. Er verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung.

Erweist sich die Lieferung als mangelhaft und wird REVELIO GmbH unter den oben genannten Voraussetzungen gewährleistetungspflichtig, ist sie verpflichtet, für die mangelhafte Ware oder Dienstleistung nach ihrer Wahl Nachbesserung, Ersatz- oder Nachlieferung zu leisten. Jeder weitere Anspruch des Kunden, insbesondere Schadenersatz, Wandelung, Minderung, Mangelfolgeschaden und Vertragsrücktritt ist ausgeschlossen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die REVELIO GmbH nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

6. Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte sowie Dienstleistungen von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

7. Schlussbestimmungen

Es gilt das schweizerische Recht.

Gerichtsstand ist am Sitz der REVELIO GmbH. REVELIO GmbH darf jedoch auch das Gericht am Sitz der anderen Partei aufrufen.

Die Parteien werden sich bemühen, allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen.